

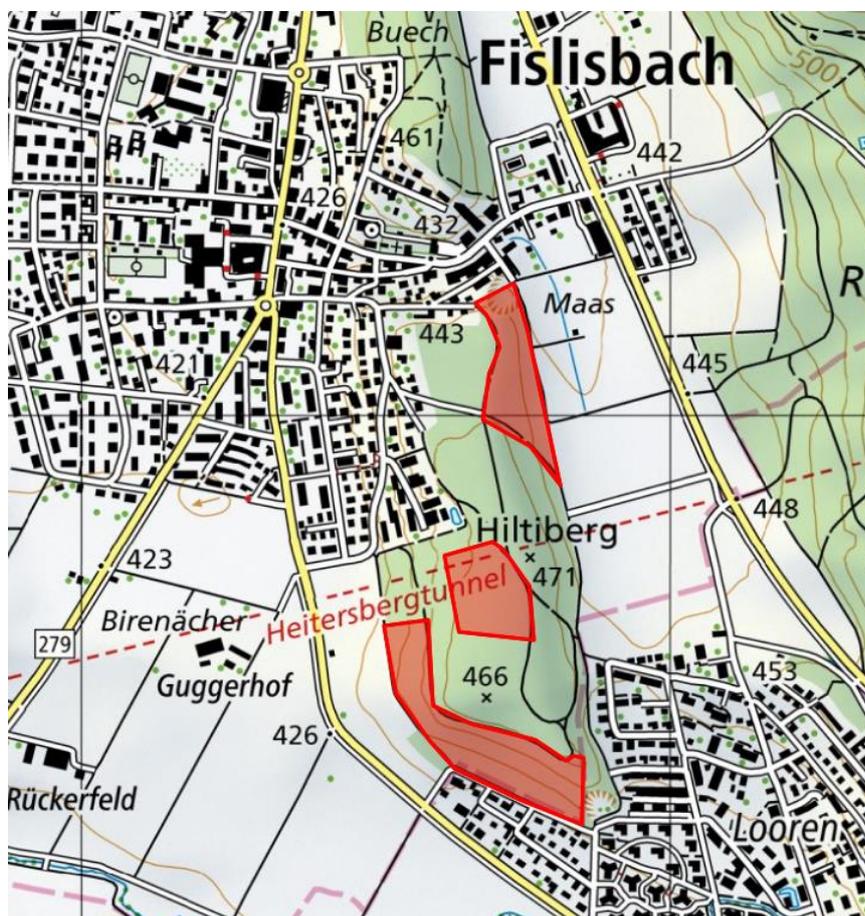
Datum 26. März 2025

## MEDIENMITTEILUNGEN

### Ortsbürgerwald Fislisbach - Holzschläge im «Hiltiberg» anfangs April 2025

Ab Anfangs April 2025 werden durch die Forstunternehmung Wiss AG drei Teilstücke des Hiltibergs durchforstet. Mit gezielten Holzschlägen machen alte Bäume dem Jungwuchs oder anderen vitalen Bäumen Platz. Dies dient vor allem der Förderung der Artenvielfalt. Mit diesen Eingriffen wird die Stabilität des Waldes gefördert. Zudem werden Eschen, die von der «Eschenwelke» betroffen sind, aus Sicherheitsgründen gefällt. Das anfallende Holz wird zu Bauholz sowie zu Energieholz für die eigenen Holzschnitzelheizungen weiterverarbeitet.

Während den Holzschlagarbeiten müssen aus Sicherheitsgründen kurzfristig einzelne Waldstrassen gesperrt werden. Der Unternehmer bittet die Bevölkerung, die Absperrungen zu beachten und die Holzschläge während den Fällarbeiten nicht zu betreten. Besten Dank für das Verständnis.



Holzschläge anfangs April 2025 im «Hiltiberg» (rot eingefärbt)

## **Aufnahmepflichtquote von Asyl- und Schutzsuchenden - Sollzahlen erfüllt**

Im Jahr 2024 wurden schweizweit insgesamt 27'740 Asylgesuche sowie 16'616 Anträge auf Schutzstatus S gestellt. Für das Jahr 2025 erwartet das Staatssekretariat für Migration (SEM) ähnliche Zahlen. Zum aktuellen Zeitpunkt geht das SEM für das Jahr 2025 von 17'000 (+/- 4000) Anträgen auf Schutzstatus S und von insgesamt 24'000 (+/- 3000) Asylgesuchen aus. Die Szenarien des SEM sind allerdings mit Unsicherheit behaftet und müssen je nach Verlauf des Krieges in der Ukraine oder der Migrationsbewegungen laufend angepasst werden.

Das SEM hat dem Kanton Aargau im vergangenen Jahr insgesamt 2'609 Personen zugewiesen. Dementsprechend wird die Unterbringungssituation auch im Jahr 2025 für die Gemeinden und den Kanton herausfordernd bleiben.

Die Gemeinden sind gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis F-VA), die im Kanton Aargau leben. Diese werden nach Massgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt. Auch Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) fallen in die Zuständigkeit der Kommunen.

Gemeinden, welche die fortwährend monatlich der Lage angepassten Aufnahmepflichtquote nicht erfüllen, erhalten vom Kanton eine Zuweisungsverfügung zur Aufnahme der noch ausstehenden Anzahl Personen beziehungsweise der Meldung von Plätzen. Bei ungenutztem Ablauf der Vorlaufzeit stellt der Kantonale Sozialdienst den betroffenen Gemeinden eine Kostenpauschale für die Ersatzzahlung von 90 Franken pro Person und Tag in Rechnung.

Die Gemeinde Fislisbach nimmt fortlaufend ununterbrochen vom Kanton zugewiesene Personen nach dem Asylrecht auf. Bei einer gesetzlichen Aufnahmepflichtquote von gegenwärtig 65 Personen (Stichdatum 1. März 2025) beherbergt und betreut Fislisbach derzeit 65 vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F-VA) mit Nationalitäten Afghanistan, Angola, Eritrea, Irak, Iran, Sierra Leone und Syrien sowie Schutzbedürftige aus der Ukraine und Somalia.

Bei der Berechnung der Aufnahmepflicht werden vorläufig aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge sowie B-Härtefälle aufgrund des Aufenthaltsstatus nicht berücksichtigt. Solche Personen leben in der Regel jedoch noch so lange in den Gemeindeunterkünften, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wird den Gemeinden während rund sechs Monaten ab Statuswechsel Zeit gewährt, Platz für eine Ersatzzuweisung zu schaffen. Aktuell sind in Fislisbach zwei Personen von dieser Regelung betroffen.

Die Gemeinde Fislisbach erfüllt die Aufnahmepflichtquote nach wie vor. Die Gemeindekanzlei behält die weitere Entwicklung im Auge. Es gilt das vordringliche Ziel, eine Ersatzzahlung an den Kanton von CHF 2'700 pro Monat und Person zu vermeiden.

## **Revidiertes Energiegesetz Kanton Aargau - gültig ab 1. April 2025**

Die Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes und der Energieverordnung des Kantons Aargau erfolgt auf den 1. April 2025. Es bringt neue Anforderungen an den Heizungsersatz, die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien. Für den Vollzug der Bau- und Energiegesetzgebung sind die Standortgemeinden mit den entsprechenden Bauverwaltungen zuständig.

### **Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen im Überblick:**

- Der Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers darf nicht ausschliesslich direktelektrisch erfolgen.
- Bei Neubauten muss nur noch das Warmwasser nach Verbrauch erfasst und abgerechnet werden.
- Auch bei einem eins-zu-eins-Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers ist ein Kostennachweis erforderlich.
- Beim Heizungsersatz in Wohnbauten darf der Anteil nichterneuerbarer Energie 90 % nicht übersteigen.

- Für Gebäude mit einer elektrischen Widerstandsheizung muss innert fünf Jahren ein GEAK Plus erstellt werden.
- Für den Heizungsersatz und den Ersatz von Elektrowassererwärmern wird eine Meldepflicht eingeführt.

Steht ein Bauvorhaben an, sollte sich die Bauherrschaft frühzeitig über die Möglichkeiten und die neuen Vorgaben informieren. Es steht dafür auch das Beratungsangebot der energieberatungAARGAU zur Verfügung. Lassen Sie sich von Fachexperten zu den neuen Vorschriften sowie zu möglichen Lösungen für Gebäudehülle und Gebäudetechnik beraten, bevor Sie Massnahmen umsetzen. Eine energetische Modernisierung sollte stets mit einer gründlichen Analyse des baulichen und energetischen Zustands Ihres Hauses beginnen.

Nutzen Sie das «Förderprogramm Energie» für die Umsetzung energetischer Massnahmen. Gefördert werden unter anderem Beratungen, Verbesserungen der Gebäudehülle, der Ersatz fossiler und elektrischer Heizungen sowie Sanierungen und Ersatzneubauten nach Minergie-Standard. Finanziert durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe und kantonale Beiträge, trägt das Programm wesentlich zum Klimaschutz bei.

Wichtig: Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

Zu den **Gesetzeserläuterungen:**

<https://www.ag.ch/energiegesetz>



Zum **Förder- und Beratungsprogramm:**

<https://www.ag.ch/energie-foerderungen>



Zur **energieberatungAARGAU:**

<https://www.ag.ch/energieberatung>

062 835 45 40 / [energieberatung@ag.ch](mailto:energieberatung@ag.ch)

